

Regionalverband der
Vertragspsychotherapeuten
Nordrhein e.V.
RVN

RVN c/o Birgit Löber-Kraemer
Bonner Talweg 227, 53129 Bonn
Telefon: 0228/ 223478 Fax 223479
Bankverbindung: Sparkasse Bonn
KtoNr.: 2250173
BLZ 380 500 (0)
Email:rvn@bvsp.de

An den
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
im Landtag Nordrhein-Westfalen

Den Vorsitzenden
Herrn Bodo Champignon

Den Stellvertretenden Vorsitzenden
Herrn Helmut Harbich

Herrn Horst Vöge



Bonn, 18.1.2000

Öffentliche Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer.

Ihr Schreiben vom 14.1.2000.

Einladung zur Teilnahme des Regionalverbandes der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein (RVN) als Zuhörer bei der öffentlichen Anhörung am 2.2.2000.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für Ihr o.a. Schreiben und die Einladung an mich, für den Regionalverband der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein (RVN) an der öffentlichen Anhörung am 2.2.2000 als Zuhörer teilzunehmen.

In der Anlage habe ich, wie von Ihnen vorgeschlagen, die gemeinsame schriftliche Stellungnahme des RVN und der Arbeitsgemeinschaft der Vertragspsychotherapeuten Westfalen-Lippe (AGVP) zur Verteilung an die Mitglieder der Fachausschüsse und Auslage während der öffentlichen Anhörung beigelegt.

Vorstand: Birgit Löber-Kraemer, Ärztl. PT - Wolfgang Strache, Psychol. PT - Bernd Voigt, Ärztl. PT - Eike Baumann, Psychol. PT - Heiner Heister, Ärztl. PT - Thomas Schütte-Bahrenberg, Psychol. PT - Jörg-Mojan Kaufmann, Ärztl. PT - Barbara Westphalen Trebesch, Ki-Ju-PT

Verbandsadresse: Birgit Löber-Kraemer, Bonner Talweg 227, 53129 Bonn, Tel. 0228-223478

Allerdings sind wir der Auffassung, dass gerade auch unser Berufsverband bei der mündlichen Anhörung am 2.2.2000 im Landtag Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit zu persönlichem Vortrag seiner Stellungnahme haben sollte.

Ich möchte dies kurz begründen:

Der Regionalverband der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein (RVN) vertritt in Nordrhein-Westfalen - gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Vertragspsychotherapeuten Westfalen-Lippe (AGVP) als einziger Verband die fachlichen und berufsspezifischen Interessen approbierter und sozialrechtlich zugelassener Psychotherapeuten (Psychologen, Ärzte, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) unabhängig von Grundberuf (Arzt, Pädagoge, Psychologe) und psychotherapeutischer Ausrichtung (Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch Fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie).

RVN und AGVP sind bundesweit im hvvp (mit aktuell insgesamt ca. 3.500 Psychotherapeuten) organisiert.

Vor diesem Hintergrund war es von Beginn an das Ziel unserer Verbände, für die gemeinsamen fachlichen und berufsspezifischen Interessen aller Psychotherapeuten (Psychologen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Ärztliche Psychotherapeuten) innerhalb der Kassenärztlichen Vereinigungen und gegen partikulare, (grund)berufs- und therapieschulenspezifische Bestrebungen einzutreten.

Im PsychThG § 1 (1) wurde geregelt, dass die Bezeichnung „Psychotherapeut/in“ nur von Ärztlichen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeuten geführt werden darf. Nach SGB-V § 101 (4) bilden Ärztliche Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeuten eine „Arztgruppe“ (zum Verständnis: präziser müsste man hier wohl von einer Behandlergruppe sprechen. Letztlich ist eine Gruppe von Personen gemeint, die bei unterschiedlichen akademischen bzw. grundberuflichen Abschlüssen als Arzt, Pädagoge oder Psychologe – einen gemeinsamen Heilberuf, den des Psychotherapeuten, ausübt). Einer Heilberufskammer obliegt im Wesentlichen die Kontrolle über die Berufsausübung des jeweiligen Heilberufs. Für die Behandlergruppe der Psychotherapeuten (Pädagogen, Ärzte, Psychologen) liegt aus unserer Sicht daher eine möglichst weitgehende und gemeinsame Kontrolle der im Heilberufsgesetz verankerten Aufgaben (z.B. hinsichtlich Ethikrichtlinien, Werbung, Gutachter- und Schlichtungsstellen, Qualitätssicherung und -steigerung, Fort- und Weiterbildung, Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes) im Interesse von Patientenschutz und Gleichbehandlung aller psychotherapeutisch Tätigen sowie einheitlicher Regelungen für alle Psychotherapeuten nahe.

Dieser Aspekt psychotherapeutischer Berufsausübung wird bislang in Nordrhein-Westfalen allein durch den Regionalverband der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein (RVN) und die Arbeitsgemeinschaft der Vertragspsychotherapeuten Westfalen-Lippe (AGVP) vertreten und würde bei Nichtberücksichtigung in der mündlichen Anhörung am 2.2.2000 nicht angemessen zur Geltung kommen.

Wir bitten Sie daher, sehr geehrter Herr Vorsitzender, den Regionalverband der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein (RVN) für die Abgabe einer gemeinsamen mündlichen Stellungnahme mit der Arbeitsgemeinschaft der Vertragspsychotherapeuten Westfalen-Lippe (AGVP) im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 2.2.2000 im Landtag zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Strache
Diplom-Psychologe / Psychologischer Psychotherapeut
Stellvertretender Vorsitzender des
Regionalverbandes der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein (RVN)

Anlage: Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Regionalverbandes der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein (RVN) und der Arbeitsgemeinschaft der Vertragspsychotherapeuten Westfalen-Lippe (AGVP) zur Verteilung an die Mitglieder der Fachausschüsse und Auslage während der öffentlichen Anhörung

Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Regionalverbandes der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein (RVN) und der Arbeitsgemeinschaft der Vertragspsychotherapeuten Westfalen-Lippe (AGVP)

zum Gesetzentwurf der Landesregierung –Drucksache 12/4379–

„Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer“

Der Regionalverband der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein (RVN) und die Arbeitsgemeinschaft der Vertragspsychotherapeuten Westfalen-Lippe (AGVP) begrüßen ausdrücklich die Einrichtung einer Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Nordrhein-Westfalen.

Insbesondere begrüßen wir, dass mit der Errichtung dieser Kammer die sich aus dem PsychThG ergebende Notwendigkeit zur Gleichstellung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf dem Gebiet der Psychotherapie mit den Ärzten umgesetzt wird.

Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Ärztliche Psychotherapeuten üben, den Regelungen im PsychThG §1 (1) in Verbindung mit denen im SGB-V §101 (4) entsprechend, bei unterschiedlichen Grundprofessionen den gleichen Beruf als Psychotherapeuten aus.

Der Bildung einer gemeinsamen Kammer für diese 3 (Grund)Berufsgruppen der Psychotherapeuten steht der berechtigte Wunsch nach Schaffung eigenständiger Standesorganisationen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entgegen.

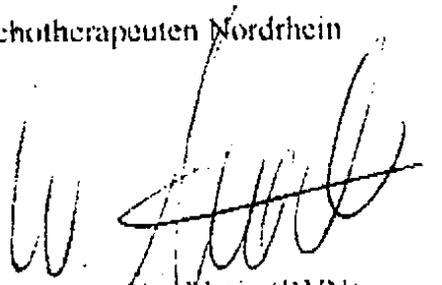
- 1) Die Einrichtung einer Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beinhaltet aber auch die Gefahr, dass gleiche Sachverhalte – nämlich die Berufsausübung von Psychotherapie – in Nordrhein-Westfalen durch die 3 Kammern, in denen Psychotherapeuten Mitglieder sind (Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Ärztekammer Nordrhein, Ärztekammer Westfalen-Lippe), uneinheitlich geregelt werden. Wir plädieren daher für ein im Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen festgeschriebenes Gremium (möglichst inform eines paritätisch zu besetzenden Beirats), das der Wahrung aller Psychotherapeuten

gemeinsam berührender Berufsinteressen und Weiterbildungsaufgaben dient.

- 2) Für die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollte im Sinne eines Minderheitenschutzes eine angemessene Regelung vom Gesetzgeber vorgesehen werden.
- 3) Weiterhin möchten der Regionalverband der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein (RVN) und die Arbeitsgemeinschaft der Vertragspsychotherapeuten Westfalen-Lippe (AGVP) - entsprechend der Tatsache, dass Psychotherapie zu einem überwiegenden Teil von Frauen durchgeführt wird - anregen gesetzliche Vorgaben zu machen, die gewährleisten, dass Frauen in der Kammerversammlung angemessen vertreten sind.
- 4) Da nur 2 von 3 Berufsgruppen, die Psychotherapie ausüben, in der neu zu errichtenden Kammer vertreten sind, entspricht aus der Sicht von RVN und AGVP die Bezeichnung „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ den tatsächlichen Gegebenheiten und ist der vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Bezeichnung vorzuziehen, um der Desinformation der Öffentlichkeit, i.B. der betroffenen Patienten, vorzubeugen.

Für den Regionalverband der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein

W. Strache
Stellvertretender Vorsitzender des
Regionalverbandes der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein (RVN)



Für die Arbeitsgemeinschaft der Vertragspsychotherapeuten Westfalen-Lippe

M.-L. Petersen
Stellvertretende Vorsitzende der
Arbeitsgemeinschaft der Vertragspsychotherapeuten Westfalen-Lippe (AGVP)

